9. Farben und Farbenzusammenstellung in der Dekoration der Schaufenster und die Gestaltung des Ladenäußeren und Ladeninneren. Referent: Herr Kunstmaler Wilhelm Metzig, Hannover.

10. Praktische Versuche zu Punkt 9 und Vorführung

einer zweckmäßigen Schaufensterbeleuchtung.

11. Rechtliche Fragen beim Ein- und Verkauf. Referent: Herr Dr. jur. Müske, Halle (Saale).

12. Vorführung und kritische Besprechung der Arbeiten

der Teilnehmer.

13. Die Konkurrenz. Referent: Herr Walter Quentin, Halle (Saale), I. Vorsitzender des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

14 Die Auswertung der Werkstatt für die Propaganda. Referent: Herr Verbandsdirektor W. König, Halle (Saale).

Anmeldungen zur Teilnahme sind umgehend an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten; es sind noch etwa 10 Stellen frei. Die Teilnehmerliste wird geschlossen, sowie eine Teilnehmerzahl von 45 erreicht ist. Alle sonstigen Nachrichten erhalten die Teilnehmer direkt. W. König.

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Die Gemeinschaftsreklame für Uhren gesichert. Wir können unseren Mitgliedern die erfreuliche Mitteilung machen, daß es nach sehr mühsamen Verhandlungen gelungen ist, eine grundsätzliche Einigung über die Durchführung einer großzügigen Propaganda für die Uhr zwischen Fabrikanten, Großhandel und Einzelhandel zu erreichen. Diese Einigung wurde in einer Besprechung am Sonnabend, den 8. Januar, erreicht. Näheres darüber werden wir noch mitteilen.

Damit haben wir wiederum einen großen Schritt vorwärts getan. Wir hoffen, daß es uns auch ferner gelingen wird, die weiteren fortschrittlichen Ideen in bezug auf die kaufmännische Einstellung im Laufe des Jahres zur Durchführung zu bringen. Wenn wir auch immer wieder große Widerstände finden, so wird es uns hoffentlich — wie im vorliegenden Falle auch in allen anderen — gelingen, durch überzeugende Aufklärung auf unsere Kollegen so einzuwirken, daß sie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit unserer Maßnahmen und Pläne anerkennen. Die jetzige Zeit erfordert in mancher Beziehung eine ganz andere Einstellung, als sie früher richtig war. Sich rechtzeitig den Zeiterfordernissen anpassen, heißt unserem Gewerbe seine Stellung erhalten.

Weiterveräußerungs-Bescheinigung und Umsatzsteuer. Bekanntlich sind solche Umsätze von Edelmetallen und Edelmetall-Legierungen, die außerhalb des Kleinhandels getätigt werden, von der Umsatzbesteuerung ausgenommen. Eine Lieferung im Kleinhandel liegt dann nicht vor, wenn die Edelmetalle zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Hierunter fallen also Umsätze von Bruchgold usw., das der Uhrmacher von Privaten aufkauft und an Scheideanstalten weitergibt. Für solche Kollegen, die sich mit derartigen Geschäften befassen, ist also die ihnen früher von dem Finanzamt bereits zugestellte Weiterveräußerungs-Bescheinigung auch noch weiterhin von Wichtigkeit, da ja die Weiterveräußerungs-Bescheinigung dazu dient, alle diese Umsätze von der Umsatzsteuer, die ja zur Zeit 7.50 Mk. je Tausend beträgt, auszuschließen. Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 30. Dez. 1926 ist die Gültigkeit der früheren Weiterveräußerungs-Bescheinigungen nunmehr bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden.

Die Kollegen, welche also auf Grund der oben angedeuteten Umsätze zwecks Befreiung von der Umsatzsteuer noch diese Weiterveräußerungs-Bescheinigung benötigen, wollen diese auch noch für das kommende Jahr 1927 zwecks Nachweis der Berechtigung zur Steuerfreiheit aufbewahren. Gegebenenfalls stellen die Finanzämter für solche Kollegen auch neue Bescheinigungen aus. Der obengenannte Erlaß sagt weiterhin, daß in solchen Fällen, wo Bedenken gegen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorliegen, diese mit Ablauf des Kalenderjahres 1926 eingezogen werden sollen.

Lediglich für Berlin gilt eine Ausnahme insofern, als hier die alten Weiterveräußerungs-Bescheinigungen überhaupt keine Gültigkeit mehr haben, sondern mit Rücksicht auf die Neueinteilung der Umsatzsteuer-Verwaltung für die Berliner Kollegen, die sich noch mit derartigen Umsätzen befassen, vollkommen neue Bescheinigungen für das Jahr 1927 ausgestellt werden sollen. Es sei bemerkt, daß solche Kollegen, welche nicht im Besitz dieser Weiterveräußerungs-Bescheinigung sind, für alle Umsätze der obengenannten Art die Umsatzsteuer zu zahlen haben.

Verkehr mit den Reichsbehörden. Durch einige Tageszeitungen ging die Nachricht, daß die Reichsministerien sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben wollen, in der es unter anderem heißt, daß sie in Zukunft nur mit Spitzenverbänden verkehren werden, nicht aber mit örtlichen Verbänden. Vertreter örtlicher Verbände, die nicht zum mindesten von Vertretern der Spitzenverbände begleitet seien, würden grundsätzlich nicht empfangen und ohne sachliche Aussprache an ihre Zentralen verwiesen. Diese Nachricht ist in der vorliegenden Form nicht ganz zutreffend. Bei den Ministerien besteht seit geraumer Zeit schon der Brauch, nur mit Vertretern von Spitzenverbänden oder unter deren Teilnahme mit den Vertretern örtlicher Untergruppen dieser Verbände zu verhandeln. Es hat sich auf die Dauer als unmöglich erwiesen, mit jeder Ortsgruppe gesondert zu verhandeln. Es würde auch zu Mißhelligkeiten führen, wenn Untergruppen z. B. die Vertreter unserer Unterverbände, direkt mit den Reichsministerien verhandeln würden und dann die Vertreter des Zentralverbandes. Durch eine derartige Behandlung wichtiger Fragen würden sicher Unstimmigkeiten entstehen, da die Auffassung der einzelnen Vertreter nicht immer die gleiche zu sein braucht. Es würde dann unnötiger Zeitverlust und unnötige Arbeit durch eine derartige Behandlungsweise entstehen, so daß es durchaus zu begrüßen ist, wenn die Ministerien grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß sie nur mit den Vertretern der Reichsverbände unmittelbar zu verhandeln wünschen.

Aufhebung der Zwangswirtschaft für gewerbliche Räume. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat in einer Sitzung am 30. Dezember 1926 beschlossen, beim Preußischen Wohlfahrtsministerium einen Antrag auf Verlängerung der Schonzeit über den 1. April 1927 hinaus zu stellen. Es soll eine Verlängerung um ein Jahr gefordert werden, binnen welcher Frist also die Hauseigentümer nicht die Möglichkeit haben, den Mietern von gewerblichen Räumen, die im Zusammenhang mit einer Wohnung stehen, zu kündigen bzw. eine höhere Miete abzufordern.

Wir werden umgehend auf die Angelegenheit zurückkommen, falls die Stellungnahme des Wohlfahrtsministeriums

zu diesem Antrag bekannt wird.

Ausweiskarte der Markenuhr G. m. b. H. Nachdem wir durch die Eintragung der Centra-Marke als Verbandsmarke mit äußerster Strenge gegen jeden unberechtigten
Gebrauch unserer Centra-Marke vorgehen können, hat auch
eine bedeutend strengere Kontrolle der von uns gegebenen
Richtlinien eingesetzt. Von Lieferantenseite wird nun aber
geklagt, daß Kollegen sich beleidigt fühlen, wenn der
Reisende oder Lieferant nach einem Ausweis über die



